



## Naturgefahrenprävention (NGP)

### Angaben zu Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren

#### Nachweis für planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen

Dieses Formular bildet einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung und der Versicherungspolice der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV).

*Dieses Formular ist 2-fach an das Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.*

#### Projektdaten

Bezeichnung	
Strasse/Nr.	
PLZ/Ort	
Parzelle(n)	

#### Gefahreneinstufung (im Bereich des Einbauortes) gemäss

Wiederkehrperiode HQ30	Nord	Süd	Ost	West
Intensität				
Wiederkehrperiode HQ100	Nord	Süd	Ost	West
Intensität				
Wiederkehrperiode HQ300	Nord	Süd	Ost	West
Intensität				

#### Fliesstiefen (bitte gemäss Fliesstiefenkarten ankreuzen)

	0 cm	bis 25 cm	bis 50 cm	bis 75 cm	bis 100 cm	bis 150 cm	bis 200 cm	>200 cm
HQ30								
HQ100								
HQ300								

**Hinweis:** HQ bezeichnet die höchste Abflussmenge innerhalb eines Betrachtungszeitraums. Die Fliesstiefe HQ30 gibt beispielsweise die erwartete Fliesstiefe bei einem dreissigjährigen Hochwasser an. In der Umsetzung bedeutet dies, dass die erwartete Fliesstiefe HQ30 Hochwasserereignisse mit einer Wiederkehrperiode von 1 bis 30 Jahren abdeckt.

#### Sind im Bereich des Einbauortes Terrainveränderungen geplant?

ja                      nein

Wenn ja, Beschreibung der Terrainveränderungen und deren Auswirkungen bezüglich der Gefährdungssituation, respektive erwarteter Fliesstiefen.



**Beschreibung der planmässigen mobilen Überschwemmungsschutzmassnahme(n):**

**Hinweis:** Der Einsatzort der planmässigen mobilen Überschwemmungsschutzmassnahme(n) darf nicht im Widerspruch zu Fluchtwegen resp. Notausgängen stehen.

---

**Da durch die Plötzlichkeit der Ereignisse meist keine Vorwarnzeit gegeben ist, sind planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen nur in Ausnahmefällen und ausschliesslich bei Überschwemmungen infolge von Hochwasser möglich.**

**Grundsätzlich sind permanente oder automatisch wirkende Objektschutzmassnahmen umzusetzen.**

Ausschliesslich bei der Gefahrenart Überschwemmung infolge Hochwasser kann der Einsatz von planmässigen mobilen Überschwemmungsschutzmassnahmen in nachvollziehbar begründeten Fällen genehmigt werden. Planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen sind unter folgenden drei Bedingungen möglich:

- 1. Die Gefahrenerkennung/-überwachung und die Alarmierung müssen permanent gewährleistet sein.**
- 2. Die Vorwarnzeit muss länger sein als die Interventionszeit (siehe Skizze Seite 3)**
- 3. Die Montage der Massnahme muss auch bei Abwesenheiten gewährleistet sein.**

Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Einsatz von planmässigen mobilen Objektschutzmassnahmen erfüllt sind, und ob die Begründung für deren Einsatz nachvollziehbar ist, muss das Formular *Nachweis für planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen* ausgefüllt und 2-fach eingereicht werden.

Über die Zulässigkeit planmässiger mobiler Überschwemmungsschutzmassnahmen entscheidet die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

*Quelle: Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren) Version 2.0 gültig ab 1.1.2018.*

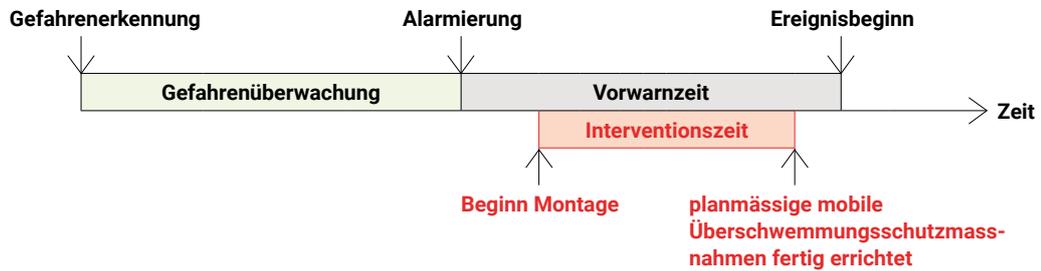
**Begründung, weshalb keine permanente Überschwemmungsschutzmassnahme realisiert werden kann:**

**Beschreibung, was mit planmässigen mobilen Überschwemmungsschutzmassnahmen geschützt wird (z.B. Gebäudeteil)**

**Beschreibung der Wirkung der Schutzmassnahme auf die Umgebung (z.B. andere Objekte)**



Folgende Skizze veranschaulicht den zeitlichen Verlauf eines Ereignisses:



Quelle: Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren) Version 2.0 gültig ab 1.1.2018.

**Gefahrenerkennung: Auf Grund welcher Kriterien wird die Gefahr erkannt?**

**Gefahrenüberwachung: Beschreibung der permanenten Gefahrenüberwachung**

**Alarmierungskonzept: Wie ist die Alarmschwelle definiert, wann und wie erfolgt die Alarmierung?**

Alarmierung:	Werktags, tagsüber	Werktags, abends und in der Nacht	Wochenende, tagsüber	Wochenende, abends und in der Nacht
Zeitspanne (von ... bis ...)				
Verantwortlichkeit (Name/Funktion):				
Stellvertretung (Name/Funktion):				
Wie erfolgte die Alarmierung? (Ablauf der Kommunikation)				



**Vorwarnzeit**

Zeitdauer ab Alarmierung bis Ereignisbeginn

Angabe  
in Minuten:

**Intervention**

Erforderlicher Personalbedarf zur Einhaltung der Interventionszeit  
bei der Montage sämtlicher Massnahmen

Anzahl  
Personen:

**Hinweis:** Gemäss SUVA gilt für gelegentliches Bewegen von Lasten für Männer ein Richtwert von 25kg und für Frauen von 15kg. Dies ist für die Montage von mobilen Elementen zu berücksichtigen.

**Wie wird sichergestellt, dass der Personalbedarf gedeckt wird?**

**Interventionszeit**

(Erforderliche Zeit zur Montage der Massnahme(n),  
inkl. allfälliger Anfahrtszeiten)

Angabe  
in Minuten:

**Angaben zum Lagerort und Platzbedarf des Materials, inklusive Zusatzmaterialien und Werkzeuge zur Montage  
der planmässigen mobilen Überschwemmungsschutzmassnahmen**

**Hinweis:** Zusätzliche Materialien, Montagehilfen sowie für die Montage benötigte Werkzeuge sind am gleichen Ort  
wie das Material der mobilen Massnahme zu lagern, damit sichergestellt ist, dass im Ereignisfall alle notwendigen Mittel  
vorhanden und beisammen sind.

**Wie wird Zugänglichkeit zum Materialdepot im Ereignisfall sichergestellt?**

**Ort, Datum:**

**Unterschrift Projektverfasser/in oder Gesuchsteller/in:**



---

**Selbstdeklaration:**

Die Eigentümerschaft ist sich der Überschwemmungsgefährdung in Folge Hochwasser der Liegenschaft und des Risikos einer Nicht-Montage, oder einer nicht rechtzeitigen Montage der mobilen Überschwemmungsschutzmassnahmen sowie eines Überlastfalles bewusst.

Sind planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen, die im Baubewilligungsverfahren angeordnet werden, im Ereignisfall nicht oder nur unzureichend installiert, wird die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung im Schadenfall eine Zahlungspflicht prüfen. Gemäss den Bedingungen der Feuer- und Elementarschadenversicherung (Kapitel D, Ziffer 2, Absatz 2, lit. d) sind Schäden, die voraussehbar waren und durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, nicht versichert.

**Hinweis:** Planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen haben keinen Einfluss auf die Gefahreinstufung gemäss der Naturgefahrenkarten des Kantons Basel-Landschaft.

**Ort, Datum:**

**Unterschrift Gesuchsteller/in:**

**Unterschrift Projektverfasser/in/ oder Gutachter/in:**

**Hinweis:** Wenn planmässige mobile Überschwemmungsschutzmassnahmen Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind, ist dieser Nachweis einzureichen.